

Eingegangen

03. DEZ. 2024

Dr. Teerling
Rechtsanwälte

Axactor Germany GmbH - Am Paradeplatz 20 - 69126 Heidelberg

AXACTOR

Axactor Germany GmbH
Registrierter Inkassodienstleister

Herrn Rechtsanwalt
Jan Teerling
Klosterstraße 2
49477 Ibbenbüren

Tel. 06221 987 811
FBINS@axactor.de

JUKR/RI502

28.11.2024

Aktenzeichen
(Bitte stets angeben)

SCB 9910664608-0
IKU 110021872424-0

Zahlungen sind ausschließlich auf folgendes Konto zu leisten:

IBAN: DE94310108339910664608, Kontoinhaber: Andrea Brachmann, BIC: SCFBDE33XXX, Bank: Santander Consumer Bank

Forderungssache Santander Consumer Bank AG

gegen Andrea Brachmann geb. 02.05.1966

Vertragsnummer: 9910664608

Ihr Zeichen: 87 IK 78/24

Sehr geehrter Herr Teerling,

in dem

Insolvenzverfahren gegen Andrea Brachmann, Industriestr. 4 in 49549 Ladbergen

Forderungsgläubiger: Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach

Forderungsgrund: Darlehensrückzahlung

zeigen wir die Vertretung der oben genannten Gläubigerin an.

Über das Vermögen des Schuldners wurde das Insolvenzverfahren eröffnet.

Hierzu melden wir die anliegend errechnete Forderung zur – gegebenenfalls – nachträglichen Prüfung an. Die die Forderung begründenden Unterlagen sind beigefügt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass zu Gunsten der Gläubigerin ein Sicherungsrecht besteht und eine abgesonderte Befriedigung (wie folgt) beansprucht wird:

Mit Abschluss des der Forderung zu Grunde liegenden Vertrags wurde auch eine Restschuldversicherung abgeschlossen. Diese Restschuldversicherung hat, trotz Kündigung des Vertrags durch unsere Auftraggeberin und der Abgabe an uns als Inkassounternehmen, weiterhin Bestand.

Nach unserer Kenntnis ist bislang der Leistungsfall nicht eingetreten. Wir bitten Sie daher, als verfügberechtigte Person kraft Amtes, den Versicherungsfall zu prüfen und diesen ggf. direkt der Versicherung zu melden und dort entsprechende Nachweise vorzulegen. Welche Risiken im Einzelnen versichert sind, kann dem Darlehensvertrag direkt entnommen werden.

Die Anschrift des Versicherers lautet wie folgt:

CNP Santander Insurance Life DAC
CNP Santander Insurance Europe DAC
Postfach 32 10 80
40425 Düsseldorf
0800-5888 523
Schadenservice@ger.cnpsantander.com oder www.cnpsantander.de

Sollte der Leistungsfall eintreten, beanspruchen wir aufgrund des im Rahmen des Vertrages zu Gunsten unserer Auftraggeberin unwiderruflich eingeräumten Bezugsrechts die abgesonderte Befriedigung. Wir bitten Sie uns in jedem Fall hierüber zu informieren.

Falls Ihre Prüfung jedoch ergibt, dass der Leistungsfall nicht eingetreten ist, so bitten wir Sie die Kündigung zu erklären und so den Weg zur Auszahlung an unsere Auftraggeberin freizumachen. Durch die Kündigung der Restschuldversicherung kann der jeweils anteilig nicht verbrauchte Einmalbetrag der Versicherungsprämie realisiert werden. Der hierauf lautende Anspruch wurde im Rahmen des Vertrages vorab zu Gunsten unserer Auftraggeberin abgetreten.

Die Gläubigerin ist bereit für die Kündigung der Ratenschutzversicherung eine Kostenpauschale in Höhe von 4 % des Verwertungserlöses gemäß § 171 Abs. 1 S. 2 InsO an Sie abzuführen. Bitte teilen Sie uns zu diesem Zweck die Bankverbindung mit.

Bitte senden Sie die unterschriebene Kündigung an uns zurück (gerne auch per Fax: 06221 - 987 699 oder per E-Mail: FBINS@axactor.de).

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Zahlungen sind auf das oben angegebene Forderungskonto zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen


ppa. *B. Lohr*
Axactor Germany GmbH

Anlagen

Forderungsaufstellung, Vertrag (digital unterschrieben), Kündigung, Formular Zustimmung Kündigung RSV, Vollmacht

Bitte beachten Sie das beiliegende Informationsblatt nach Art. 13, 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Forderungsaufstellung

Datum: 26.11.2024

Andrea Brachmann
Industriestr. 4
49549 Ladbergen

Rechn.-/Vertragskonto-Nr.
9910664608

Aktenzeichen **9910664608/24/0** Verrechnung nach
§ 497 BGB

Alle Beträge in Euro.

Datum	Position	Umsatz	Kosten	Kostenzinsen	Zinsen	Hauptforderung	Gesamtforderung
19.02.2024	Hauptforderung aus Darlehensrückzahlung 9910664608	-8.722,97				-8.722,97	
Saldo per 19.02.2024			0,00	0,00	0,00	-8.722,97	-8.722,97
	vom 19.02.2024 bis 30.06.2024 (132 Zinstage) 8,62% Zinsen auf Hauptforderung aus -8.722,97	-275,70			-275,70		
	vom 01.07.2024 bis 13.10.2024 (103 Zinstage) 8,37% Zinsen auf Hauptforderung aus -8.722,97	-208,89			-208,89		
Gesamtforderung per 26.11.2024			0,00	0,00	-484,59	-8.722,97	-9.207,56
Hauptforderung:					-8.722,97		
Zinsen auf Hauptforderung:					-484,59		
Kosten unverz.:					0,00		
Kosten verz.:					0,00		
Kostenzinsen:					0,00		
Gesamtforderung per 26.11.2024						-9.207,56	

Deckblatt Kreditvertrag

 Your True Identity Company	Unterzeichner	Andrea Brachmann
	Datum/Zeit-UTC	2021-08-18T15:48:50+02:00
	Prüfung	Dieses Dokument ist digital unterschrieben! Siehe https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Diese Unterschrift ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) der handschriftlichen Unterschrift grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	

A-Darlehensvertrag

60116086



Santander Consumer Bank AG
Santander-Platz 1
41061 Mönchengladbach



Die unten genannten Darlehensnehmer (bei Einzelpersonen gilt sinngemäß die Einzahl) beantragen bei der Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach – im Folgenden „Bank“ oder „Darlehensgeber“ genannt – als Gesamtschuldner zu den nachfolgenden Bedingungen nachstehendes Darlehen:

I. Persönliche Angaben		Darlehensnehmer 1 (DN1)		Darlehensnehmer 2 (DN2)	
1) Name	Brachmann				
Vorname, ggf. Geburtsname	Andrea				
Straße/Haus-Nr.	Industriestr.		4		
PLZ, Ort	49549	Ladbergen			
dort wohnhaft seit/Telefon	Monat/Jahr 09.2019			Monat/Jahr	
Mobilfunknummer	01755607944				
E-Mail-Adresse	andrea_brachmann@hotmail.com				
2) Voranschrift	Ruthemeiers Esch 5				
falls weniger als 3 Jahre	49549 Ladbergen		seit:	seit:	
3) Geb.-Datum/Ort	02.05.1966	Rüdersdorf			
PA/RP-Nr/Ausstellungsdatum			am:		
Aussl. Behörde					
Staatsangehörigkeit	Deutschland				
4) Familiенstand/ Anzahl Kinder im Haushalt	ledig	0			
5) Berufsgruppe	Angestellter				
Arbeitgeber	Sievert Baustoffe				
Anschrift des Arbeitgebers	Mühleneschweg 6, 49090 Osnabrück				
Eintrittsdatum/Befristung bis	01.06.1992				
6) Wohnart	Mietwohnung				
7) Mtl. Einkommen (Netto)	3.767,00		EUR	EUR	
Sonstiges mtl. Einkommen	0,00		EUR	EUR	
Mtl. Kindergeld	0,00		EUR	EUR	
Mtl. Wohnkosten inkl. NK	890,00		EUR	EUR	
Sonstige mtl. Verpflichtungen	0,00		EUR	EUR	

Die Darlehensnehmer sind verpflichtet, die unter I. gemachten Angaben unverzüglich durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen zu belegen. Es wird insoweit auf XI. Ziffer 5. d) der Darlehensbedingungen verwiesen.

Vermittler: CHECK24 Vergleichsportal Finanzen GmbH, Arnulfstr. 19, 80335, München

II. Darlehensberechnung			III. Zahlungsplan		
Auszahlungsbetrag	10.000,00	EUR	Gesamtzahl der Raten: 84		
Ablösung von Darlehen bei Fremdbanken	+ EUR		1. Rate: 150,60 EUR	fällig am: 01.10.2021	
Ablösung interne Darlehen	+ 0,00 EUR		82 Rate(n) 150,60 EUR		Die Folgeraten sind jeweils
Zwischensumme	= 10.000,00 EUR		1 Rate(n) 150,60 EUR		1 Monat später fällig
RSV-Versicherungsprämie (Gesamteinzelbeitrag; falls beantragt) vgl.VIII.	+ 1.406,21 EUR				
Nettodarlehensbetrag	= 11.406,21 EUR				
Sozialzinsatz (gebunden) 2,952 % p.a.	+ 1.244,19 EUR				
Sonstige Kosten 0,000 %	+ 0,00 EUR				
Gesamtbetrag	= 12.650,40 EUR				
Effektiver Jahreszins 2,990 %					

IV. Auszahlungsanweisung

Die Bank wird von den Darlehensnehmern angewiesen, bei Zustandekommen des Darlehensvertrages (gem. XI. Ziffer 2. der Darlehensbedingungen) die unter II. ausgewiesenen Beträge wie folgt zu verwenden und die unter II. ausgewiesene RSV-Versicherungsprämie (jeweils falls beantragt, vgl. VIII.) an den jeweiligen Versicherer, CNP Santander Insurance Life DAC und CNP Santander Insurance Europe DAC, auszuzahlen:

Betrag in EUR	Name Bank	IBAN	BIC
10.000,00	ING-DiBa Frankfurt am Main	DE41500105175429886215	INGDDEFFXXX

Sollte vorstehend keine Bestimmung bzgl. der Verwendung der unter II. ausgewiesenen Beträge getroffen worden sein, wird die Bank angewiesen, die Beträge gem. gesonderter Auszahlungsanweisung zu überweisen bzw. auszuzahlen.

Steuerlicher Informationsaustausch

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben in der Abgabenordnung (AO) ist die Bank verpflichtet, die deutsche Steueridentifikationsnummer (TIN) zu erheben. Sofern der Kunde die Steueridentifikationsnummer nicht bereits vorliegt (z.B. als Bestandteil einer Verdienstabrechnung), möchten wir darum bitten, der Bank diese zu übermitteln. Ansonsten ist die Bank verpflichtet, eine entsprechende Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vorzunehmen.

Wenn Sie Fragen zu Ihrer steuerlichen Ansässigkeit und zu Ihren steuerlichen Identifikationen haben, empfehlen wir Ihnen, Ihren steuerlichen Berater zu kontaktieren. Sollten sich Ihre Angaben zukünftig ändern, informieren Sie uns bitte umgehend.

V. SEPA-Lastschriftmandat**Gläubiger-ID: DE95ZZZ00000029590**

(Mandatsreferenz zum SEPA-Lastschriftmandat wird separat mitgeteilt.)

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister an, die von der Bank auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die vom Kontoinhaber mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Kontodaten:**Kontoinhaber:**

Brachmann Andrea

Zahlungsdienstleister (Name):

ING-DiBa Frankfurt am Main

IBAN:

DE41500105175429886215

VI. Weitere Erklärungen der Darlehensnehmer (Zutreffendes bitte ankreuzen) Ich/wir handel(n) für eigene Rechnung (§ 11 Abs.5 GwG).

Gesetzliche Mitwirkungspflichten: Der Kunde hat der Bank bei Begründung der Geschäftsbeziehung sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die als Pflichtangaben im Rahmen der Identifizierung gem. § 11 Abs. 6 GwG erforderlich sind. Änderungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Pflichtangaben hat der Kunde der Bank im Laufe der Geschäftsbeziehung unverzüglich anzugeben.

VII. Von der Bank verlangte Sicherheiten/Auflagen

Die bisher von den Darlehensnehmern zu Gunsten der Bank gestellten nicht akzessorischen Sicherheiten bestehen – unter Fortgeltung der vereinbarten Bedingungen – auch für dieses Darlehen fort; dies gilt insbesondere für die Sicherungsübereignung des KFZ mit KFZ-Briefnummer / ZB II Nummer aml. Kennzeichen: _____.

Soweit von einem oder beiden Darlehensnehmern jedoch zuvor zu Gunsten der Bank Sicherheiten in Form von Grundpfandrechten und/oder Reallisten bestellt wurden, sichern diese Sicherheiten ungeachtet etwaig zuvor abgegebener Sicherungszweckerklärungen und ungeachtet des vorstehenden Satzes nicht (auch) dieses Darlehen.

Die Darlehensnehmer bestellen nach XI. Ziffer 4. folgende Sicherheiten:

– **Sicherungsübereignung:** Das folgende Fahrzeug wird der Bank als Sicherheit übereignet:

Marke	Modell	Erstzulassung
Fahrgestellnummer	Amtl. Kennzeichen	ZB II-Nr.

Die Darlehensnehmer sind verpflichtet, die auf das Fahrzeug ausgestellte Zulassungsbescheinigung Teil II innerhalb von 4 Wochen nach Darlehenauszahlung an die Bank zu übersenden (sofern diese nicht bereits vorliegt).

Im Übrigen bestellen die Darlehensnehmer nach XI. Ziffer 4. der nachfolgenden Darlehensbedingungen folgende Sicherheiten:

- **Einkommensabtretung:** Die Darlehensnehmer treten hiermit den pfändbaren Teil ihrer Ansprüche auf Arbeitseinkommen, Sozialleistungen und Krankengeld ab.
- **Pfandrecht an Forderungen der Darlehensnehmer gegen die Bank**
- **Sonstige:**

VIII. Antrag zur Ratenschutzversicherung (RSV)

Die nachstehenden Ratenschutzversicherungen (RSV) werden vermittelt durch:

Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach
 Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)

Die Santander Consumer Bank AG bietet eine Beratung an.

Die Santander Consumer Bank AG erhält für die Vermittlung von den im Weiteren genannten Versicherern eine Provision und weitere Vergütung die in der Versicherungsprämie enthalten sind.

Gemeinsame Stelle i.S.d. § 11a Abs. 1 GewO: Deutscher Industrie- u. Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Tel.: 0180 600 58 50 (Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf); www.vermittlerregister.info, Registrierungsnummer: D-B2TR-3Q1DE-75

Banco Santander S.A. hält als Mutterunternehmen der Santander Consumer Bank AG eine Beteiligung im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziff. 6 VersVermV an CNP Santander Insurance Life DAC und CNP Santander Insurance Europe DAC.

Schlichtungsstelle: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Antrag zur Ratenschutzversicherung (RSV) (zutreffendes ankreuzen) ja nein

Der Abschluss der Ratenschutzversicherung ist nicht Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens durch die Santander Consumer Bank AG (Darlehensgeber).

Der Versicherungsbeitrag ist nicht im effektiven Jahreszins enthalten.

Der Antragsteller ist der oben aufgeführte Darlehensnehmer 1 und möchte seine Zahlungsverpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag absichern und beantragt für sich als Versicherungsnehmer und als erste zu versichernde Person den Abschluss eines Ratenschutzversicherungsvertrages im nachfolgend beschriebenen Umfang mit der CNP Santander Insurance Life DAC und CNP Santander Insurance Europe DAC (Versicherer). Der Versicherungsschutz beinhaltet eine **Ratenschutz-Lebensversicherung** bei der CNP Santander Insurance Life DAC. In der **Ratenschutz-Lebensversicherung** ist der Gesamtbetrag gem. Ziffer II. bis zu einer Höhe von max. bis 100.000,- Euro bei Tod der versicherten Person durch eine monatlich gleichmäßig fallende Versicherungssumme abgesichert.

Die weiteren Voraussetzungen, Ausschlüsse sowie Obliegenheiten ergeben sich aus den vor Stellung dieses Antrags ausgehändigten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Antragsteller (Darlehensnehmer 1) möchte seine Zahlungsverpflichtungen absichern und beantragt zusätzlich für sich als Versicherungsnehmer und erste zu versichernde Person den Abschluss einer **Unfalltod-Zusatzversicherung** und – sofern die zu versichernde Person das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Darlehenslaufzeit, gemäß dem obenstehenden Zahlungsplan (vgl. III.), noch nicht das 66. Lebensjahr vollendet haben wird – eine **Ratenschutz-Arbeitsunfähigkeitsversicherung** bei der CNP Santander Insurance Europe DAC.

Bei Unfalltod zahlt die **Unfalltod-Zusatzversicherung** zusätzlich den o.g. Gesamtbetrag bis zu einer Höhe von max. 100.000,- Euro.

Bei Arbeitsunfähigkeit zahlt die **Ratenschutz-Arbeitsunfähigkeitsversicherung** die im Rahmen des zu versichernden Darlehensvertrages des Antragsstellers vereinbarten monatlichen Darlehensraten i.H.v. max. 2.000,- Euro. Die weiteren Voraussetzungen, Ausschlüsse sowie Obliegenheiten ergeben sich aus den vor Stellung dieses Antrags ausgehändigten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Antragsteller (Darlehensnehmer 1) möchte seine Zahlungsverpflichtungen absichern und beantragt zusätzlich für sich als Versicherungsnehmer und erste zu versichernde Person – sofern er das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Darlehenslaufzeit, gemäß dem obenstehenden Zahlungsplan (vgl. III.), noch nicht das 61. Lebensjahr vollendet haben wird – den Abschluss einer **Ratenschutz-Arbeitslosigkeitsversicherung** im nachfolgend beschriebenen Umfang mit der CNP Santander Insurance Europe DAC (Versicherer) – nur in Kombination mit den vorgenannten Versicherungsleistungen für den Antragsteller (Versicherungsnehmer / die erste versicherte Person) möglich.

Bei Arbeitslosigkeit zahlt die **Ratenschutz-Arbeitslosigkeitsversicherung** die im Rahmen des zu versichernden Darlehensvertrages des Antragstellers vereinbarten monatlichen Darlehensraten i.H.v. max. 2.000,- Euro.

Die weiteren Voraussetzungen, Ausschlüsse sowie Obliegenheiten ergeben sich aus den vor Stellung dieses Antrags ausgehändigten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Antragsteller (Darlehensnehmer 1) beantragt die Einbeziehung des oben aufgeführten Darlehensnehmers 2 in die obige **Ratenschutz-Lebensversicherung** als zweite versicherte Person. Die Todesfallleistung wird – auch bei gleichzeitigem Versterben beider versicherten Personen – nur einmal gewährt.

Mit der Unterzeichnung willigt der Darlehensnehmer 2 in die Einbeziehung in den Ratenschutz-Lebensversicherungsvertrag ein.

Bezugsrecht: Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen beider Darlehensnehmer gegenüber der Santander Consumer Bank AG aus dem oben genannten Darlehensvertrag bestimmt der Antragsteller die Santander Consumer Bank AG in ihrer Eigenschaft als Darlehensgeber unwiderruflich als bezugsberechtigt im Versicherungsfall sowie im Fall der vorzeitigen Kündigung der Ratenschutzversicherung bis zur Höhe der dann noch nicht getilgten Darlehensraten, soweit diese versichert sind. Die Auszahlung der Versicherungsleistung einschließlich des Rückerstattungswertes aus den Versicherungen erfolgt insoweit an die Santander Consumer Bank AG zugunsten des Darlehenskontos (unwiderrufliches Bezugsrecht). Verbleibt im Leistungsfall nach Tilgung des Darlehens ein Betrag, wird dieser an den Antragsteller als Versicherungsnehmer oder hilfsweise an seine Erben ausgezahlt.

RSV-Versicherungsprämie:

Gesamteinmalbeitrag (inkl. VersSt für den steuerpflichtigen** Versicherungsschutz): 1.406,21 Euro

davon

a) Einmalbeitrag für den steuerbefreiten* Versicherungsschutz für den Todesfall, sofern gewählt: 793,65 Euro

b) Einmalbeitrag für den steuerbefreiten* Versicherungsschutz für Arbeitsunfähigkeit, sofern gewählt: 612,56 Euro

c) Einmalnettobeitrag für den steuerpflichtigen** Versicherungsschutz, sofern gewählt: 0,00 Euro

VersSt (19 %):

Bruttobeitrag:

*Die Beiträge zur Absicherung gegen den Todesfall und Arbeitsunfähigkeit sind steuerbefreit gemäß § 4 Nr. 5 VersStG.

**Die Beiträge zur Arbeitslosigkeitsabsicherung unterliegen der Versicherungssteuer in Höhe von derzeit 19 %; Versicherungssteuer-Nr. der CNP Santander Insurance Europe DAC: 817/V90817063661.

Der Antragsteller (Darlehensnehmer 1) schuldet den Versicherer den vorstehend ausgewiesenen Gesamteinmalbeitrag für die Ratenschutzversicherung. Der mitfinanzierte Gesamteinmalbeitrag wird durch die Santander Consumer Bank AG im Namen und gemäß Auszahlungsanweisung der Darlehensnehmer bei Fälligkeit (= Datum der Auszahlung des Darlehens) an die Versicherer abgeführt, die auch die Versicherungssteuer an die Finanzbehörden entrichten.

Sollte der Beitrag durch die Santander Consumer Bank AG nicht gezahlt werden, ist der Antragsteller zur unverzüglichen Entrichtung der Prämie nach Aufforderung durch CNP Santander Insurance Life DAC und/oder CNP Santander Insurance Europe DAC verpflichtet.

Versicherungsbeginn und -ende:

Der Versicherungsschutz beginnt (vorbehaltlich bestehender Wartezeiten für bestimmte Risiken und vorbehaltlich der Zahlung des Einmalbeitrages) mit dem Datum der Darlehensauszahlung durch die Santander Consumer Bank AG, jedoch nicht vor Zugang dieses unterzeichneten Versicherungsantrags und Annahme durch die Versicherer, frühestens zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Darlehenstrate. Der Versicherungsschutz endet bei Tod der versicherten Person, spätestens mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Darlehenstrafzeit gemäß obenstehendem Zahlungsplan (vgl.III.) oder der Beendigung des Versicherungsverhältnisses, längstens nach 120 Monaten.

Der Antragsteller erklärt, ausschließlich auf eigene Rechnung zu handeln.

Der Antragsteller bzw. die (erste) versicherte Person stimmt dem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist zu (falls unzutreffend bitte streichen).

Die vor Antragstellung ausgehändigten bzw. beigefügten bzw. per E-Mail bereitgestellten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht betreffend den RSV-Versicherungsvertrag (siehe § 1 AVB-RSV), die diesen vorangestellten Informationen zur RSV, die auf der letzten Seite der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen abgedruckten **Wichtigen Hinweise und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung** sowie das Produktinformationsblatt sind wesentliche Bestandteile dieses Versicherungsverhältnisses.

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten für die Ratenschutzversicherung

Um die personenbezogenen Daten des Antragstellers (DN1) und des Darlehensnehmers 2 (DN2) für diesen Antrag und die Ratenschutzversicherungsverträge (im Folgenden: Rechtsverhältnisse) erheben und verwenden zu dürfen, benötigen die

- Santander Consumer Bank AG, Santander Platz 1, 41061 Mönchengladbach sowie die Versicherer
- CNP Santander Insurance Life DAC, Block 8, Harcourt Centre, Dublin 2, Ireland und/oder
- CNP Santander Insurance Europe DAC, Block 8, Harcourt Centre, Dublin 2, Ireland,

(zusammen: die Verantwortlichen) die datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en) von DN 1 und DN 2 (falls zutreffend). Darüber hinaus benötigen die Versicherer deren Schweigepflichtentbindungserklärung, um deren nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Rechtsverhältnis mit Ihnen besteht, an andere Stellen weiterleiten zu dürfen. Obwohl eine Verarbeitung wie in den „Wichtigen Hinweise und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung“ dargestellt datenschutzrechtlich teilweise auch auf gesetzlicher Grundlage erfolgen kann, wird die Begründung der Rechtsverhältnisse in der Regel nicht möglich sein, wenn DN 1 und DN 2 ihre Einwilligung nicht erteilen. Die Einwilligung betrifft daher die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die bei Abschluss, Durchführung und Beendigung des Rechtsverhältnisses benötigt werden, insb. die unter „Wichtige Hinweise und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung“ dargestellten, sowie die Übermittlung von dem Versicherungsgeheimnis (§ 203 StGB) unterliegenden Daten. DN 1 und DN 2 können Ihre Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen, ohne dass hierdurch die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung berührt wird. Der Widerruf kann an die oben stehenden und die unter „Wichtige Hinweise und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung“ benannten Adressen der Santander Consumer Bank AG, CNP Santander Insurance Life DAC und/oder CNP Santander Insurance Europe DAC einschließlich der Datenschutzbeauftragten gerichtet werden.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten und Gesundheitsdaten

Ich/Wir willige(n) ein, dass die Versicherer die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten wie in den „Wichtigen Hinweise und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung“ dargestellt, dargestellt, verarbeiten (erheben, speichern oder anderweitig nutzen), soweit dies zur Antragsbearbeitung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der Rechtsverhältnisse erforderlich ist.

2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Versicherer führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten der DN 1 und DN 2 kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der CNP Santander Gruppe (z. B. bestehend aus CNP Santander Insurance Life DAC, CNP Santander Insurance Europe DAC, CNP Santander Insurance Services Ireland Ltd), ihrer Gesellschafter CNP Assurances S.A. und Banco Santander S.A. oder einer anderen Stelle. Werden hierbei deren nach § 203 StGB geschützte Daten weitergegeben, benötigen die Versicherer die Schweigepflichtentbindung der DN 1 und DN 2 für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen sowie die Einwilligung der DN 1 und DN 2. Die Unternehmen, an die personenbezogene Daten weitergegeben werden, finden Sie unter „Wichtige Hinweise und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung“.

Ich/Wir willige(n) ein, dass die CNP Santander Insurance Life DAC und/oder CNP Santander Insurance Europe DAC meine personenbezogenen Daten an die vorgenannten Gesellschaften der CNP Santander Gruppe, ihrer Gesellschafter CNP Assurances S.A. und Banco Santander S.A. sowie die in den „Wichtigen Hinweise und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung“ genannten Unternehmen übermittelt und dass die personenbezogenen Daten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Versicherer dies tun dürfen und entbinde diese insoweit von der Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann bei Begründung und Durchführung des Vertrages dazu kommen, dass personenbezogene Daten sowie gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über das Rechtsverhältnis Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden. Der Vermittler, der das Rechtsverhältnis vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt dieses Zustandekommen ist.

Ich/Wir willige(n) ein, dass die Versicherer personenbezogene Daten und sonstige nach § 203 StGB geschützte Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

4. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung der Ansprüche abzusichern, können die Versicherer Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Versicherer den Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Versicherer aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Versicherer das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben. Außerdem werden Daten über die bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über bestehende Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden. Personenbezogenen Daten der DN 1 und DN 2 werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Ich/Wir willige(n) ein, dass meine personenbezogenen Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die weiteren nach § 203 StGB geschützten Daten von Ihrer Schweigepflicht.

IX. Auskunfteien

1. Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b und Artikel 6 Absatz 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

2. Datenübermittlung an weitere Auskunfteien

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i.S.d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage beziehungsweise unter folgendem Link.

<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>

X. Einholung von Auskünften

Mit seiner Unterschrift erteilt der jeweilige Darlehensnehmer allein für sich jeweils folgende Erklärungen zur Einholung von Auskünften:

Ich ermächtige die Bank, Auskünfte über das Bestehen meines/meiner Arbeitsverhältnisse/s sowie über die Höhe meiner Lohn-, Gehalts-, und sonstigen Entgeltansprüche bei meinem/meinen Arbeitgeber/n bzw. Leistungsträger/n bzw. Sozialleistungsverpflichteten einzuholen, um meine Bonität und Rückzahlungsfähigkeit überprüfen zu können.

Insoweit erteile ich meine Einwilligung in die hierfür erforderliche Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und entbinde die Bank vom Bankgeheimnis.

XI. Darlehensbedingungen

1. Art des Darlehens und Verwendungszweck

Bei dem Darlehen handelt es sich um einen Ratenkredit mit festgelegter Ratenhöhe und festem Zinssatz. Die Zinsen werden ab dem Tag der ersten Inanspruchnahme auf den jeweils in Anspruch genommenen Darlehensbetrag berechnet. Das Darlehen darf nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten genutzt werden.

2. Zustandekommen des Darlehensvertrages

Dieser Darlehensvertrag kommt durch Antrag des Kunden und Annahme der Bank zustande. Die Annahmeerklärung der Bank bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Die Bank bestätigt die Annahme des Darlehensantrages. Dieses Dokument stellt die Abschrift des Darlehensvertrages i.S.d. § 492 Abs. 3 Satz 1 BGB dar.

3. Annahmen bei der Errechnung von Gesamtbetrag und effektivem Jahreszins

Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses werden sonstige Kosten und Zinsen als Gesamtkosten berücksichtigt. Der Gesamtbetrag ist die Summe aus Nettodarlehensbetrag und Gesamtkosten. Bei der Berechnung von Gesamtbetrag und effektivem Jahreszins wird ein Beginn der Ratenzahlung wie unter III. bestimmt unterstellt. Liegen zwischen der Darlehensausszahlung und der 1. Rate weniger Tage als unter III. bestimmt, so reduziert sich der unter II. ausgewiesene Zinsbetrag und somit auch der Gesamtbetrag. Bei mehr Tagen als unter III. bestimmt erhöht sich der unter II. ausgewiesene Zinsbetrag und somit auch der Gesamtbetrag. Der jeweilige Differenzbetrag wird grundsätzlich auf sämtliche Raten verteilt.

4. Sicherheiten

Zur Sicherung aller Ansprüche der Bank aus jedem Rechtsgrund in Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag einschließlich etwaiger Forderungen nach den Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge räumen die Darlehensnehmer der Bank folgende Sicherheiten ein:

a) Fahrzeugsicherungsbereignung

Die Darlehensnehmer übertragen mit Zustimmung des Fahrzeughändlers (Verkäufers) ihr Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht oder ihren Anspruch auf Übereignung an dem unter VII. des Darlehensvertrages bezeichneten Fahrzeug nebst allen Bestandteilen und dem gesamten Zubehör auf die Bank. Darlehensnehmer und Bank sind sich darüber einig, dass das Eigentum mit Abschluss des Darlehensvertrages auf die Bank übergeht, spätestens aber in dem Zeitpunkt, in dem die Darlehensnehmer den unmittelbaren Besitz am Fahrzeug erlangen. Die Übergabe des Fahrzeuges wird dadurch ersetzt, dass zwischen den Darlehensnehmern und der Bank bezüglich des Fahrzeuges ein Leihverhältnis hiermit als vereinbart gilt, kraft dessen den Darlehensnehmern das Recht zur Benutzung des Fahrzeuges zusteht, solange sie ihre Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag erfüllen. Falls ein Dritter im Besitz des Fahrzeuges ist, treten Darlehensnehmer und Fahrzeughändler den Herausgabeanspruch an die Bank ab.

b) Abtretung von Ersatzansprüchen/Versicherungsansprüchen

Die Darlehensnehmer treten alle Ansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen, einschl. des Anspruches auf evtl. Rückprämien, an die dies annehmende Bank ab. Sie beantragen die Ausstellung eines auf die Bank lautenden Sicherungsscheins und ermächtigen diese, Auskünfte über das Versicherungsverhältnis einzuholen. Ferner treten die Darlehensnehmer alle Ansprüche, die ihnen aus einem Unfall oder einer Beschädigung des Fahrzeuges gegen Dritte oder deren Versicherungen zustehen, einschl. des Anspruchs auf Nutzungsausfallschädigung, an die dies annehmende Bank ab. Sie sind verpflichtet, der Bank von solchen Ansprüchen und den Drittschuldner von der Abtretung sofort Mitteilung zu machen.

c) Einkommensabtretung

Die Darlehensnehmer treten hiermit den pfändbaren bzw. übertragbaren Teil ihrer folgenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf:
 - Arbeitseinkommen Lohn; Gehalt; Wehrsold; Provisionen; Gewinnbeteiligungen; Tantiemen; Abfindungen; Pensionen; Betriebsrenten; Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz; Austrittsentnahmen; Arbeitnehmersparzulagen; Weihnachts- und Urlaubsgeld; Urlaubsentgelt sowie Sachzuwendungen,

- laufende Geldleistungen gem. § 53 Abs. 3 SGB I; Ausbildungsförderung; Arbeitslosengeld; Kurzarbeitergeld; Schlechtwettergeld; Insolvenzgeld; Vorrhestandsleistungen; Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschl. evtl. Abfindungen und Beitragsrückerstattungen; Anpassungsgelder und Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit,
- Leistungen aus privaten und ausländischen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungen einschl. evtl. Abfindungen und Beitragsrückerstattungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherm oder Leistungsverpflichteten an die dies annehmende Bank ab.
Die Bank kann die Zusammenrechnung einzelner vorstehender Ansprüche und Leistungen verlangen, wobei der unpfändbare Grundbetrag zuerst dem Einkommen zu entnehmen ist, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung bildet.

Nominelle Begrenzung/nomineller Betrag

Die Abtretung ist begrenzt auf den unter II. ausgewiesenen Gesamtbetrag. Wird auf die Einkommensabtretung nicht gezahlt, setzt sich die Abtretung bis zur Erreichung des genannten Betrages fort.

d) Pfandrecht

Die Bank erwirbt ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die den Darlehensnehmern aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen die Bank zustehen oder zukünftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

e) Rückübertragung und Freigabe

Mit vollständiger Tilgung der gesicherten Ansprüche gehen die bestellten Sicherheiten auf die jeweiligen Darlehensnehmer bzw. Sicherungsgeber zurück. Werden die gesicherten Ansprüche durch einen Dritten (z.B. Fahrzeughändler, Bürgen, Fremdbank) erfüllt, ist die Bank berechtigt bzw. verpflichtet, diesem die Forderungen und die Sicherheiten zu übertragen. Bis zur vollständigen Tilgung der gesicherten Forderungen ist die Bank auf Verlangen verpflichtet, Sicherheiten einschl. der Einkommensabtretung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Darlehensnehmer bzw. Sicherungsgeber ganz oder teilweise freizugeben und/ oder einem Sicherheitentausch zuzustimmen, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend um 20 % übersteigt. Die (Teil-) Freigabe der Einkommensabtretung erfolgt durch entsprechende Herabsetzung des nominellen Betrages.

f) Bewertung des Sicherungsgutes

Die Ermittlung des realisierbaren Wertes des Fahrzeuges wird anhand der jeweils aktuellen Schwacke-Liste (Eurotax-Schwacke) zum Händlereinkaufspreis vorgenommen.

g) Nachbesicherung

Bei Darlehensverträgen ist die Bank berechtigt, eine Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, sofern die Sicherheiten in diesem Vertrag angegeben sind und sofern Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen die Darlehensnehmer aus diesem Vertrag rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen

h) Sicherheitenverwertung

Die Bank wird die Einkommensabtretung nur dann offenlegen und die abgetretenen Ansprüche einziehen, wenn die Darlehensnehmer mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht, in Verzug sind und mindestens zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert worden sind, wobei die erste Zahlungsaufforderung schon nach Verzug mit nur einer Rate erfolgen kann. Die Bank hat die Offenlegung den Darlehensnehmern vier Wochen vorher anzudrohen. Die Androhung der Offenlegung kann mit einer Zahlungsaufforderung verbunden werden. Eine Offenlegung der Abtretung vor Kündigung des Darlehensvertrages darf nur in Höhe der jeweils fälligen Beträge erfolgen. Bei Kündigung des Darlehens kann die Bank das Fahrzeug in unmittelbaren Besitz nehmen und für Rechnung der Darlehensnehmer verwerten. Die Bank wird auf die berechtigten Belange der Darlehensnehmer Rücksicht nehmen. Die Verwertung wird die Bank den Darlehensnehmern unter Fristsetzung schriftlich vier Wochen vorher androhen. Die Bank wird den gewöhnlichen Verkaufswert im Zeitpunkt der Wegnahme mit der Restforderung verrechnen und einen evtl. Überschuss den Darlehensnehmern auszahlen.

5. Pflichten der Darlehensnehmer

Die Darlehensnehmer sind verpflichtet,

- a) der Bank von allen gegen sie oder gegen von ihnen bestellte Sicherheiten unternommenen Zwangsvollstreckungs- und sonstigen Maßnahmen Dritter, die die Rechte der Bank beeinträchtigen könnten, unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich Mitteilung zu machen;
- b) der Bank einen Arbeitsplatzwechsel, eine Änderung des Leistungspflichtigen, eine Pfändung der abgetretenen Ansprüche oder eine anderweitige Offenlegung der Einkommensabtretung unverzüglich anzuzeigen;
- c) die Änderung ihrer Anschrift umgehend der Bank mitzuteilen.
- d) die unter I. gemachten Angaben durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen zu belegen und der Bank für ihre Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen; dies insbesondere durch Vorlage von Einkommensnachweisen, Arbeitsverträgen, Ausweisdokumenten, Kontoauszügen usw. Die Bank kann im Einzelfall auf die Vorlage von Unterlagen verzichten.

6. Kündigung/Verfahren

a) Kündigungsmöglichkeiten der Bank

- aa) wegen Zahlungsverzuges: Die Bank ist gem. § 498 BGB im Falle des Zahlungsverzuges der Darlehensnehmer berechtigt, den Darlehensvertrag zu kündigen, wenn
 1. die Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und bei einer Vertragslaufzeit bis zu drei Jahren mit mindestens 10 Prozent oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 Prozent des Nennbetrages (entspricht dem Nettodarlehensbetrag gem. II. des Darlehensvertrages) des Darlehens in Verzug sind und
 2. die Bank den Darlehensnehmern erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.

- ab) außerordentliches Kündigungsrecht: Darüber hinaus ist die Bank gem. § 490 Abs. 1 BGB berechtigt, den Darlehensvertrag fristlos zu kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen der Darlehensnehmer oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird.

- b) Kündigungsmöglichkeiten des Kunden bei Laufzeiten über 10 Jahren: Die Darlehensnehmer können den Darlehensvertrag in jedem Fall ganz oder teilweise nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang der Darlehensvaluta unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. Sofern nach dem Empfang der Darlehensvaluta eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen wird, tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts des Empfangs der Darlehensvaluta.

- c) Kündigungsmöglichkeiten von Bank und Darlehensnehmern: Der Darlehensvertrag kann von beiden Vertragspartnern (Bank/ Darlehensnehmer) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht (z.B. Pflichten der Darlehensnehmer gem. vorstehender Ziffer 5) ist die Kündigung erst nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

- d) Form: Kündigungserklärungen haben in Texform zu erfolgen; mehrere Darlehensnehmer können nur gemeinschaftlich kündigen.
- e) Einschränkung: Die Bank kann den Darlehensvertrag gem. § 499 Abs. 3 BGB jedoch nicht allein deshalb kündigen, auf andere Weise beenden oder seine Änderung verlangen, weil die von den Darlehensnehmern vor Vertragsschluss gemachten Angaben unvollständig waren oder weil die Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensnehmer nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der vorstehende Satz findet keine Anwendung, soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass die Darlehensnehmer dem Darlehensgeber für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht haben.

7. Vorzeitige Rückzahlung

- a) Die Darlehensnehmer sind gem. § 500 Abs. 2 BGB berechtigt, ihre Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen.
- b) Die Darlehensnehmer sind berechtigt, im Rahmen einer vorzeitigen Rückzahlung eine Zweckbestimmung dergestalt zu treffen, wie die Bank die vorzeitige Rückzahlung zu behandeln hat. Vorzeitige Rückzahlungen der Darlehensnehmer ohne Zweckbestimmung werden von der Bank laufzeitverkürzend berücksichtigt, ohne die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Monatsraten und deren Höhe zu berühren.

8. Kostenermäßigung: Soweit die Darlehensnehmer ihre Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllen (Ziffer 7) oder die Restschuld vor der vereinbarten Zeit durch Kündigung fällig wird (Ziffer 6) vermindern sich die Gesamtkosten gem. II. (Seite 1 des Darlehensvertrages) um die laufzeitabhängigen Kosten (z.B. Zinsen), die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach Fälligkeit oder Erfüllung entfallen.

9. Vorfälligkeitsentschädigung: Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gem. Ziffer 7 kann die Bank gemäß § 502 BGB von den Darlehensnehmern eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. In diesem Fall wird die Bank diesen Schaden nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzthematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere:

- ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau,
 - die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,
 - den der Bank entgangenen Gewinn,
 - den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsentgelt) sowie
 - die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigen.
- Die so errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert:
- 1 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags oder, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung ein Jahr nicht überschreitet, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,
 - den Betrag der Sollzinsen, den die Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätten.

10. Anspruch auf einen Tilgungsplan: Die Darlehensnehmer können von der Bank jederzeit einen Tilgungsplan verlangen.

11. Barzahlungspreis: Bei dem in der Darlehensberechnung unter II. als „RSV-Versicherungsprämie“ ausgewiesenen Betrag handelt es sich um den Barzahlungspreise gem. § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Artikel 247 § 12 EGBGB.

12. Abtretung

Die Darlehensnehmer können ihre Ansprüche und Rechte gegen die Bank nur mit deren Zustimmung abtreten. Die Bank ist berechtigt, ihre Rechte und Ansprüche gegen die Darlehensnehmer aus diesem Vertrag, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen.

13. Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen und Kosten

- a) Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für die Darlehensnehmer haben (z.B. Sicherheitenverwertung) und die Erlangung eines Darlehens erschweren.
- b) Kommen die Darlehensnehmer mit einer oder mehreren Tilgungsraten ganz oder teilweise in Verzug (Zahlungsverzug) berechnet die Bank bei Verbrauchern den konkret durch den Zahlungsverzug entstandenen Schaden. Verzugszinsen werden während der Vertragslaufzeit nicht berechnet.
- c) Bei gewerblichen Darlehensnehmern berechnet die Bank im Falle des Zahlungsverzuges mit einer oder mehreren Tilgungsraten mindestens Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz.
- d) Die Darlehensnehmer haben die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist, oder dass sie kein Verschulden trifft.

14. Bestehen eines Widerrufsrechts

Die Darlehensnehmer haben das Recht, den Darlehensvertrag zu widerrufen. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht (Frist, Form usw.) sind der als Vertragsanlage beigefügten gesonderten Widerrufsinformation zu entnehmen. Bei zwei Darlehensnehmern steht das Widerrufsrecht beiden Darlehensnehmern unabhängig voneinander zu.

15. Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn die Darlehensnehmer eine der dort aufgeführten Leistungen in Anspruch nehmen und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag der Darlehensnehmer oder in deren mutmaßlichem Interesse erbracht wurden und die nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

16. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Darlehensnehmer versichern, ihre bonitätsrelevanten Angaben gem. I., welche von wesentlicher Bedeutung für die Darlehensentscheidung der Bank sind, wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.
- b) Die Darlehensnehmer erteilen sich gegenseitig Vollmacht, rechtsverbindliche Mitteilungen von der Bank entgegenzunehmen, Erklärungen ihr gegenüber abzugeben und von ihr Urkunden und Sicherheiten in Empfang zu nehmen.
- c) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank, wenn die Darlehensnehmer Kaufleute sind oder nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- d) Mündliche Nebenabreden haben nur mit schriftlicher Zustimmung der Bank Gültigkeit.
- e) Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

17. Zuständige Aufsichtsbehörden

Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main sowie die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main.

18. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde jederzeit an folgende Kontaktanschrift wenden: Santander Consumer Bank AG, Beschwerdemanagement, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsman.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

XII. Übertragung von Forderungen einschließlich Refinanzierung

Soweit die Bank berechtigt ist, Forderungen aus dem Darlehensvertrag an andere Unternehmen, insbesondere zur Refinanzierung, zu übertragen, kann die Bank diesen Unternehmen und den bei Refinanzierungsgeschäften typischerweise eingeschalteten Dritten die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten (z.B. Name, Anschrift, Saldo, Vertragslaufzeit) zum Zwecke einer Prüfung und sachgerechten Rechtsverfolgung mitteilen.

Mit seiner Unterschrift entbindet der jeweilige Darlehensnehmer die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.

XIII. Widerrufsinformation

Die Angaben zum gesetzlichen Widerrufsrecht sind in der Anlage „Widerrufsinformation“ zu diesem Vertrag zu finden.

Mit der nachfolgenden Unterschrift:

- geben die Darlehensnehmer den in vorstehenden Abschnitten I.-IV., VII. und XI. beschriebenen Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages ab,
- erteilen die Darlehensnehmer – soweit als Kontoinhaber handelnd – der Bank ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat (vgl. vorstehend Abschnitt V.),
- geben die Darlehensnehmer die weiteren Erklärungen gemäß vorstehend Abschnitt VI. ab, soweit unter Abschnitt VI. angekreuzt.

Mit der nachfolgenden Unterschrift:

- beantragt der Darlehensnehmer 1 (DN 1) bei den Versicherern den in Abschnitt VIII. durch Ankreuzen gewählten Versicherungsschutz und den Abschluss der in Abschnitt VIII. gewählten Versicherungsverträge,
- willigt der Darlehensnehmer 1 (DN 1) in Abschnitt VIII. in die Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten und Gesundheitsdaten durch die Versicherer, in die Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen), in die Datenweitergabe an selbstständige Vermittler, in die Datenweitergabe an Rückversicherungen ein, falls ein Versicherungsschutz in Abschnitt VIII. durch den Darlehensnehmer 1 (DN 1) beantragt wurde,
- entbindet der Darlehensnehmer 1 (DN 1) die Versicherer in dem in Abschnitt VIII. beschriebenen Umfang von der Schweigepflicht nach § 203 StGB, falls ein Versicherungsschutz in Abschnitt VIII. durch den Darlehensnehmer 1 (DN 1) beantragt wurde,
- willigt der Darlehensnehmer 2 (DN 2) im Fall der vom Darlehensnehmer 1 (DN1) beantragten Einbeziehung in den Ratenschutz-Lebensversicherungsvertrag (siehe Abschnitt VIII.) in diese ein und willigt darüber hinaus in Abschnitt VIII. in die Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten und Gesundheitsdaten durch die Versicherer, in die Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen), in die Datenweitergabe an selbstständige Vermittler, in die Datenweitergabe an Rückversicherungen ein,
- entbindet der Darlehensnehmer 2 (DN 2) die Versicherer in dem in Abschnitt VIII. beschriebenen Umfang von der Schweigepflicht nach § 203 StGB, falls der Darlehensnehmer 1 (DN 1) die Einbeziehung des Darlehensnehmers 2 (DN 2) in den Ratenschutz-Lebensversicherungsvertrag (siehe Abschnitt VIII.) beantragt hat.

Mit unseren Unterschriften erteilen wir, Darlehensnehmer 1 und 2,

- die in Abschnitt X. enthaltenen Bevollmächtigungs- und Einwilligungs-Erklärungen zur Einholung von Auskünften bei Arbeitgeber/n bzw. Leistungsträger/n bzw. Sozialleistungsverpflichteten,
- die in Abschnitt XII. enthaltene Erklärung zur Übertragung von Forderungen einschließlich Refinanzierung.



Ort/Datum

Unterschrift Darlehensnehmer 1



Ort/Datum

Unterschrift Darlehensnehmer 2

Identität anhand von Personalausweis/Reisepass geprüft (wird durch die Bank ausgefüllt)

1. Darlehensnehmer Nr.

1. DN Ausstellungsdatum/Behörde

Ort/Datum

2. Darlehensnehmer Nr.

2. DN Ausstellungsdatum/Behörde

Unterschrift(en) Prüfer

9910664608
Hauptverwaltung
Santander-Platz 1
41061 Mönchengladbach

Forderungsmanagement
02161 - 690 7949

Frau
Andrea Brachmann
Industriestr. 4
49549 Ladbergen

Mönchengladbach, 21.02.2024

Kündigung

Sehr geehrte Frau Brachmann,

Sie sind unseren bisherigen Zahlungserinnerungen nicht nachgekommen bzw. Sie haben die mit uns getroffene Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten. Wir kündigen hiermit die hier genannte Vertragsbeziehung zu Ihnen mit sofortiger Wirkung.

Unsere derzeitige - sofort fällige - Gesamtforderung beträgt

8.722,97 €

Daneben fallen weitere Verzugszinsen bei Nichtzahlung an. Der Gesamtbetrag ist sofort fällig. Im Rahmen dieser Beitrreibung kann auch ein gerichtliches Mahn-, Klage- und Vollstreckungsverfahren gegen Sie eingeleitet werden.

Für Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nutzen Sie bitte ausschließlich die folgende Bankverbindung:

Zahlungsempfänger: Andrea Brachmann
IBAN: DE94310108339910664608
Verwendungszweck: 9910664608

Wie geht es weiter?

Die weitere Bearbeitung übernimmt ab sofort ein Inkassodienstleister, welcher Sie in Kürze kontaktieren wird. Richten Sie alle Ihre Anliegen bitte direkt an den Dienstleister, sobald Ihnen die Kontaktdaten mitgeteilt wurden.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: [https://www.santander.de/content/pdf/
datenschutzhinweise/datenschutzhinweise-gekuendigte-vertraege.pdf](https://www.santander.de/content/pdf/datenschutzhinweise/datenschutzhinweise-gekuendigte-vertraege.pdf)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Santander Consumer Bank AG



Inkassovollmacht

Die Firma

Santander Consumer Bank
Aktiengesellschaft
Santander-Platz 1
41061 Mönchengladbach

erteilt hiermit der Firma

Axactor Germany GmbH
Am Paradeplatz 20
69126 Heidelberg

Vollmacht zum Einzug von Forderungen.

Die Axactor Germany GmbH ist berechtigt/bevollmächtigt,

1. unsere Ansprüche aus den Inkassofällen, die wir zum Einzug gegeben haben, im Rahmen der gesetzlich erlaubten Verfahren sowohl außergerichtlich als auch im gerichtlichen Mahnverfahren, im Insolvenzverfahren sowie in der Zwangsvollstreckung (wie z.B. Vollstreckungsauftrag, Pfändung und Überweisung, Abnahme der Vermögensauskunft, Haftbefehl) geltend zu machen,
2. Absprachen, Teilzahlungs-, Vergleichs- oder sonstige zweckdienliche Vereinbarungen mit den jeweiligen SchuldnerInnen bzw. den von ihnen bevollmächtigten Vertretern oder DrittschuldnerInnen, gegebenenfalls auch dritten Personen in unserem Namen durchzuführen und abzuschließen,
3. erforderlichenfalls Untervollmacht zu erteilen, z.B. bei der Verwertung eines Kfz etc.

Die Vollmacht umfasst auch die Vertretungsbefugnis in einem Hinterlegungsverfahren.

Mönchengladbach, den 03.09.2024
Santander Consumer Bank Aktiengesellschaft

ppa. Stefan Hexels

ppa. Wolfgang Krölls

IKU 110021872424-0

Finanzierungskonto: 9910664608

An die Restschuldversicherung

Hiermit kündige ich, Jan Teerling, als Verfügungsberechtigte/r im Insolvenzverfahren der Andrea Brachmann die mit dem o. g. Darlehensvertrag abgeschlossene Restschuldversicherung.

Ort, Datum

Jan Teerling

**zurück gerne per Mail an FBINS@axactor.de oder per Fax: 06221987699
Bitte geben Sie hier die Bankverbindung für die Feststellungspauschale an:**

Kontoinhaber

IBAN

BIC

**Informationsblatt nach Art. 13, 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für Dritte
(Geschäftspartner, Dienstleister, Bevollmächtigte Dritte, Vollstreckungsorgane, Interessenten u.ä.)**

Informationen nach Art.14 Abs.1 DS-GVO:	
Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen nach Art. 14 Abs. 1a) DS-GVO	Axactor Germany GmbH, Am Paradeplatz 20, 69126 Heidelberg .Weitere Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem Anschreiben.
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Datenschutzbeauftragter, Am Paradeplatz 20, 69126 Heidelberg, Datenschutz@axactor.de
Rechtsgrundlage und Zwecke nach Art. 14 Abs. 1c) DS-GVO	<p>zum Zweck</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Forderungsmanagements nach Art. 6 Abs. 1b) DS-VO zur außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung eines Vertragserfüllungsanspruches, Art. 6 Abs. 1f) DS-GVO aufgrund des wirtschaftlichen Interesses eines Gläubigers an der Realisierung der Forderung - der Durchführung eines Inkassoovertrages, Kommunikation mit Kunden, Bevollmächtigten von Forderungsschuldndern, Vollstreckungsorganen, Dienstleistern nach Art. 6 Abs. 1b), f) und ggf. a) DS-GVO in Verbindung mit Art. 7 DS-GVO - Abwehr und Durchsetzung von Regressansprüchen nach Art. 6 Abs. 1b) DS-GVO und Art. 6 Abs. 1f) - des internen Reportings und Reportings unserer Auftraggeber sowie innerhalb der Unternehmensgruppe, Durchführung von Umfragen (Kundenzufriedenheit), Zusammenarbeit mit Journalisten, externen Dienstleistern, Agenturen, Organisation und Terminierung von Veranstaltungen gem. Art. 6 Abs. 1f) DS-GVO - der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. Informations-, Mitteilungs-, Aufbewahrungspflichten, Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention, Verhinderung und Aufklärung von Straftaten) gemäß Art. 6 Abs. 1c) DS-GVO
Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten nach Art. 14 Abs. 1d) DS-GVO	Personendaten von Kontaktpersonen (z.B. bevollmächtigte Dritte, Gerichtsvollzieher, Rechtspfleger, Ansprechpartner bei Kunden und Dienstleistern), geschäftliche Adressdaten, Kommunikationsdaten, Vertragsdaten, Bankdaten, Buchhaltungsdaten, Kennziffern, verfahrensbezogene Daten, Kundendaten und ggf. die folgenden Daten über bevollmächtigte oder gesetzliche, gerichtlich bestellte Dritte, gerichtliche Daten, Insolvenzdaten, Mahn- und Titulierungsdaten.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten nach Art. 14 Abs. 1e) DS-GVO	Dienstleister (z.B. Druckdienstleister, Finanzdienstleister, IT-Dienstleister, Steuerberater, Auskunfteien, Ermittlungsdienste, Inkassodienstleister), Behörden und Gerichte (Einwohnermeldeämter, ggf. Vollstreckungsorgane, ggf. Mahngericht und andere Gerichte), Rechtsanwälte, Notare, Auftraggeber, Drittschuldner, öffentliche Register, konzernverbundene Unternehmen.
Ggf. Übermittlung an ein Drittland nach Art.14 Abs. 1f) DS-GVO	Ist regelmäßig nicht vorgesehen, kann jedoch im Rahmen des Forderungseinzugs mit Drittlandbezug nicht ausgeschlossen werden. Kategorien der Empfänger können sein Register, Inkassodienstleister, Rechtsanwälte, Behörden, Gerichte, Auskunfteien.
Informationen nach Art. 14 Abs.2 DS-GVO (Zusätzliche Informationspflichten bei der Erhebung der Daten aus Transparenz- und Fairnessgründen)	
Dauer der Datenspeicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer gemäß Art. 14 Abs.2a) DS-GVO	Die Daten werden nach Zweckerreichung und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht. Sofern ein Bezug zu einer Forderungsangelegenheit besteht, werden die Daten zunächst gesperrt. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erfolgt die Löschung der Daten.
Auskunftsrecht (Art. 15 DS-GVO)	Jede betroffene Person hat jederzeit gegenüber der Axactor Germany GmbH das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO.
Berichtigungsrecht (Art. 16 DS-GVO)	Sollten Sie der Auffassung sein, dass die zu Ihrer Person gespeicherten Daten nicht richtig sind (Art. 16 DS-GVO), kontaktieren Sie uns unter den oben angegebenen Kontaktdaten
Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)	Jede betroffene Person hat gegenüber der Axactor Germany GmbH bei Vorliegen der Voraussetzungen das Recht auf Datenlöschung gem. Art. 17 DS-GVO.
Einschränkung der Verarbeitung (Art.18 DS-GVO)	Jede betroffene Person hat gegenüber der Axactor Germany GmbH, bei Vorliegen der Voraussetzungen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
Mitteilungspflicht an Empfänger (Art. 19 DS-GVO)	Die Axactor Germany GmbH wird Empfänger – sofern möglich - über Berichtigung oder Löschung von Daten informieren und dem Betroffenen auf Verlangen die genauen Empfänger benennen.
Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)	Der Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO) kann aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.
Widerruf der Einwilligung Art. 14 II d) DS-GVO	Sofern die Axactor Germany GmbH personenbezogene Daten mit Ihrer Einwilligung erhalten hat, sind diese nach Art. 7 Abs.3 DS-GVO für die Zukunft widerruflich.
Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde Art. 14 II e) DS-GVO	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Quellen der personenbezogenen Daten nach Art. 14 Abs.2f) DS-GVO	Auftraggeber, Auskunfteien, Einwohnermeldeämter, Postdienstleister, Ermittlungsdienstleister, Inkassodienstleister, Rechtsanwälte, Gerichte, Vollstreckungsbehörden, konzernverbundene Unternehmen und öffentliche Register.